

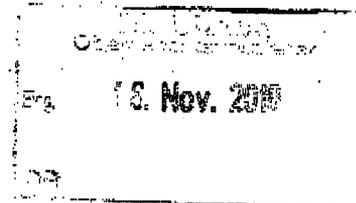
**Landgericht Verden**

Geschäfts-Nr.:

6 T 199/10

11 M 856/10 Amtsgericht Achim

Verden, 12.11.2010

**Beschluss**

In der Beschwerdesache

[REDACTED]

Beschwerdeführerin

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

Geschäftszeichen: 90959/09-DZ

gegen

[REDACTED]

Schuldnerin und Beschwerdegegnerin

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Verden am 12.11.2010 durch die Richterin am Landgericht Gudehus als Einzelrichterin beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Achim vom 14.10.2010 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Beschwerdewert: bis 300,00 €

Gründe:

I.
Die Beschwerdeführerin betreibt gegen die Schuldnerin die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil des Amtsgerichts Achim (10 C 187/09) vom 20.04.2009 nebst Kostenfestsetzungsbeschluss vom 22.06.2009, welche eine Firma [REDACTED] GmbH gegen die Schuldnerin erwirkt hatte. Der Gerichtsvollzieher lehnte die Durchführung der beantragten Zwangsvollstreckungsmaßnahme mit der Begründung ab, dass Titel- und Antragsgläubiger voneinander abwichen. Wegen des Sachverhalts im Einzelnen wird auf den Beschluss des Amtsgerichts vom 14.10.2010 Bezug genommen. Das Amtsgericht wertete das Schreiben der Antragstellerin vom 27.09.2010 als Erinnerung gemäß § 766 ZPO, die es zurückwies. Auch insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den amtsrichterlichen Beschluss Bezug genommen.

Hiergegen wendet sich die Antragstellerin mit ihrer sofortigen Beschwerde vom 21.10.2010. Darin vertritt sie die Auffassung, dass für den Nachweis der Identität bei schlichter Namensänderung der Firma kein beglaubigter Handelsregisterauszug verlangt werden könne. Andere Gerichtsvollzieher und Gerichte ließen die Kopien von Handelsregisterauszügen stets genügen. Im Übrigen sei das Vollstreckungsorgan bei Zweifeln an der Authentizität des vorgelegten Auszugs unproblematisch selbst in der Lage, über die Recherche im amtlichen Registerportal dessen Inhalt zu überprüfen.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Zu Recht hat das Amtsgericht die Erinnerung der Antragstellerin zurückgewiesen. Auf die zutreffenden Gründe des angefochtenen Beschlusses wird zunächst verwiesen.

Soweit die Beschwerdeführerin rügt, dass der Gerichtsvollzieher zu Unrecht die Vorlage eines beglaubigten Handelsregisterauszugs verlangt habe, ist das Verhalten des Gerichtsvollziehers ebenfalls nicht zu beanstanden. Eine Namensänderung hindert die Ausführung der Zwangsvollstreckung nur dann nicht, wenn sie für den Gerichtsvollzieher zweifelsfrei feststellbar ist. Dies war vorliegend aufgrund der vorgelegten schlichten Kopie eines Handelsregisterauszugs, der zudem nicht aktuell war, sondern vom 18.08.2009 stammte, nicht der Fall. Der Gerichtsvollzieher ist nach Auffassung der Kammer - schon im Hinblick auf eine mögliche Haftung - nicht verpflichtet, von sich aus diejenigen Nachforschungen zu betreiben, aufgrund derer eine Personenidentität sicher gewährleistet werden kann. Dies gilt jedenfalls in denjenigen Fällen, in denen es sich bei dem Antragsteller des Zwangsvollstreckungsverfahrens um eine juristische Person des Privatrechts handelt. Unmittelbar leuchtet dies vor allem bei juristischen Personen ein, die ihren Sitz im Ausland haben. Aber auch bei juristischen Personen mit Sitz im Inland gestaltet sich die Überprüfung, ob eine schlichte Namensänderung vorliegt, nicht immer einfach. So ergeben sich vorliegend beispielsweise aufgrund der von der Beschwerdeführerin vorgeschlagenen "schnell erreichbaren und kostenlosen" Internetrecherche im amtlichen Registerportal unter der HR- Nr. [REDACTED] des Amtsgerichts [REDACTED] für die Firma [REDACTED] gerade nicht die Informationen, die zur zweifelsfreien Feststellung ihrer Identität mit der "[REDACTED] GmbH" (in der Kopie des HR-Auszugs heißt sie "[REDACTED] GmbH") erforderlich wären. Die Firma [REDACTED] ist dort lediglich mit dem Status "gelöscht" eingetragen (was allerdings ihre Parteifähigkeit im vorliegenden Beschwerdeverfahren noch nicht berührt - vgl. Zöller ZPO § 50 Rn. 4).

Deshalb war die Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

Die Festsetzung des Beschwerdewertes erfolgte gemäß § 3 GKG i.V.m. Nr. 2121 der Anl. 1 zum GKG.

Gudehus

